

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

62. Stück, 14.12.1899

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXII. Band. (Ausgegeben den 14. Decbr. 1899.) 62. Stück.

Inhalt:

- N^o 108. Verordnung für das Großherzogthum Oldenburg vom 1. December 1899 zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs.
 N^o 109. Bekanntmachung des Staatsministeriums, Departement der Justiz, vom 1. December 1899, betreffend die Hinterlegungsordnung für das Herzogthum Oldenburg.

N^o 108.

Verordnung für das Großherzogthum Oldenburg zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs.
 Oldenburg, den 1. December 1899.

Wir **Nicolaus Friedrich Peter**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.,
 verordnen zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 18. August 1896, was folgt:

§. 1.

Die Verleihung der Rechtsfähigkeit an einen Verein, dessen Zweck auf einen wirthschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist (§. 22 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), und die Ge-



nehmung einer Aenderung der Satzung eines solchen Vereins (§. 33 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) erfolgt durch das Staatsministerium.

§. 2.

Für die Erhebung des Einspruchs gegen die Eintragung eines Vereins in das Vereinsregister (§. 61 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) oder gegen die Eintragung einer Aenderung der Satzung eines eingetragenen Vereins (§. 71 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) ist zuständig:

im Herzogthum Oldenburg:

das Amt (Stadtmagistrat der Städte I. Klasse),
in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz hat,

in den Fürstenthümern Lübeck und Birkenfeld:
die Regierung.

§. 3.

In den Fällen des §. 43 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entscheidet über die Entziehung der Rechtsfähigkeit eines Vereins in erster Instanz:

im Herzogthum Oldenburg:

die im Staatsministerium, Departement des Innern, bestehende Abtheilung für Gewerbefachen (Artikel 16 der Verordnung vom 14. Januar 1884, betreffend die Ausführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich), welche dabei die Bezeichnung „Abtheilung für Vereinsfachen“ zu führen hat,

in den Fürstenthümern Lübeck und Birkenfeld:
die Regierung.

§. 4.

Als Rekursinstanz in den Fällen des §. 62 Absf. 2 und des §. 71 Absf. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs tritt die Abtheilung für Vereinsfachen (§. 3) ein.

§. 5.

Die Genehmigung zur Entstehung einer rechtsfähigen Stiftung (§. 80 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) wird von dem Staatsministerium erteilt.

§. 6.

Die Umwandlung des Zwecks oder die Aufhebung einer rechtsfähigen Stiftung (§. 87 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) geschieht von dem Staatsministerium.

§. 7.

Die Bewilligung einer der im §. 1322 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Befreiungen von Ehehindernissen,

die Ertheilung einer Ehelichkeits-Erklärung gemäß §. 1723 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, sowie

die Bewilligung einer Befreiung von den Erfordernissen des §. 1744 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für die Annahme an Kindesstatt gemäß §. 1745 daselbst

bleiben Unserer Entscheidung vorbehalten.

§. 8.

Ueber die Befreiung vom Aufgebot hat
im Herzogthum Oldenburg
das Staatsministerium, Departement der Justiz,
in den Fürstenthümern Lübeck und Birkenfeld
die Regierung
zu entscheiden.

§. 9.

Die Gesuche um Bewilligung einer Befreiung von Ehehindernissen und vom Aufgebote sind im Herzogthum bei dem Amte — in den Städten I. Klasse bei dem Magistrate —, in dessen Bezirke die Ehe geschlossen werden soll, einzurei-

chen und von diesem mit gutachtlichem Berichte dem Staatsministerium, Departement der Justiz, vorzulegen. In den Fürstenthümern sind die Gesuche bei den Regierungen einzureichen und die Gesuche um Befreiung von einem Ehehindernisse sind von diesen gleichfalls dem Staatsministerium, Departement der Justiz, mit gutachtlichem Berichte vorzulegen.

Wenn für eine Ehe, die nicht im Gebiete des Großherzogthums geschlossen werden soll, die Befreiung von einem Ehehindernisse zu erbitten ist, so ist das Gesuch unmittelbar beim Staatsministerium, Departement der Justiz, einzureichen.

§. 10.

Die Anträge auf Ehelichkeits-Erklärung sind bei dem Staatsministerium, Departement der Justiz, einzureichen.

§. 11.

Die Gesuche um Bewilligung einer Befreiung von den Erfordernissen des §. 1744 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für die Annahme an Kindesstatt sind, falls ein Amtsgericht des Großherzogthums für die Bestätigung des Vertrages, durch welchen jemand an Kindesstatt angenommen werden soll, zuständig ist, bei diesem, andernfalls unmittelbar bei dem Staatsministerium, Departement der Justiz, einzureichen.

Ist das Gesuch beim Amtsgericht einzureichen, so ist es von diesem mit gutachtlichem Berichte dem Oberlandesgerichte einzusenden, das es mit seinem Gutachten dem Staatsministerium, Departement der Justiz, vorzulegen hat.

§. 12.

Unter der Bezeichnung „Polizeibehörde“ in den Vorschriften über den Fund (§§. 965 bis 977 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) ist im Herzogthum Oldenburg und im Fürsten-

thum Lübeck der Gemeindevorstand, im Fürstenthum Birkenfeld der Bürgermeister zu verstehen.

§. 13.

Die nach den §§. 980, 981 und 983 des Bürgerlichen Gesetzbuchs von Landesbehörden und Landesanstalten, von Gemeindebehörden und Gemeindeanstalten, sowie von dem öffentlichen Verkehr dienenden Verkehrsanstalten, die von einer Privatperson betrieben werden, in Fundsachen u. s. w. zu erlassenden Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an der Amts- bezw. Betriebsstelle und, sofern die gefundenen u. Gegenstände den Werth von drei Mark übersteigen, außerdem durch Einrückung in die zu den amtlichen Bekanntmachungen bestimmten öffentlichen Blätter. Zwischen dem Tage, an welchem der Aushang bewirkt, und dem Tage, an welchem das ausgehängte Schriftstück wieder abgenommen wird, soll ein Zeitraum von mindestens sechs Wochen liegen; auf die Gültigkeit der Bekanntmachung hat es keinen Einfluß, wenn das Schriftstück von dem Orte des Aushangs zu früh entfernt wird.

Die Behörde oder die Anstalt kann weitere Bekanntmachungen erlassen.

§. 14.

Die in der Bekanntmachung zu bestimmende Frist zur Anmeldung von Rechten muß mindestens sechs Wochen betragen. Die Frist beginnt mit dem Aushange, falls aber die Bekanntmachung auch durch Einrückung in die Amtsblätter erfolgt, mit der letzten Einrückung.

§. 15.

Der Artikel 2 der Verordnung für das Großherzogthum vom 8. November 1875, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkun-



derung des Personenstandes und die Eheschließung, wird aufgehoben.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 1. December 1899.

(L. S.)

Peter.

Tausen. Flor.

Becker.

N^o. 109.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, Departement der Justiz, betreffend die Hinterlegungsordnung für das Herzogthum Oldenburg.
Oldenburg, den 1. December 1899.

Auf Grund des §. 42 des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 15. Mai 1899 zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Handelsgesetzbuchs wird die nachstehende

Hinterlegungsordnung für das Herzogthum Oldenburg

bekannt gemacht.

Oldenburg, den 1. December 1899.

Staatsministerium,

Departement der Justiz.

Flor.

Becker.

Hinterlegungsordnung für das Herzogthum Oldenburg.

In Gemäßheit des §. 42 des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 15. Mai 1899 zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Handelsgesetzbuchs werden folgende Vorschriften über die Hinterlegungen erlassen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Diese Hinterlegungsordnung gilt für alle von den Gerichten oder anderen Behörden angeordneten, sowie für die gesetzlich vorgeschriebenen oder zugelassenen Hinterlegungen mit alleiniger Ausnahme der Kostenvorschüsse im gerichtlichen Verfahren (vgl. §. 4 und 6 der Anweisung für die Berechnung u. der Gerichtskosten bei den Gerichten des Herzogthums Oldenburg).

In den beim Depositum des Landgerichts Oldenburg noch anhängigen Sachen behält es bis zu deren Erledigung bei dem bisherigen Verfahren sein Bewenden.

§. 2. Zur Hinterlegung geeignet sind nur Geld, Kostbarkeiten, Werthpapiere und sonstige Urkunden.

§. 3. Ist ein Amtsgericht mit mehreren Richtern besetzt, so ist die Verwaltung der Hinterlegungsstelle bei der Geschäftsvertheilung einem derselben zu übertragen.

§. 4. Ueber die Hinterlegungen werden bei jeder Hinterlegungsstelle 2 Hauptbücher geführt:

1. ein Hauptbuch A, betreffend die Hinterlegung von Geld nach Formular 1;
2. ein Hauptbuch B, betreffend die Hinterlegung von Kostbarkeiten, Werthpapieren und sonstigen Urkunden nach Formular 2.



Diese Hauptbücher hat der Gerichtsschreiber unter Ver-
schluß zu halten.

§. 5. Die neu anzulegenden Hauptbücher sind mit den Buchstaben A bezw. B und der fortlaufenden Nummer der Bände zu versehen. Die Seiten eines neuen Bandes sind mit fortlaufenden Zahlen zu bezeichnen; die erste und letzte Seite ist von dem Amtsrichter zu beglaubigen und zwar die letzte Seite unter Vermerkung der in dem Buche enthaltenen Seitenzahl.

§. 6. Außerdem ist bei jeder Hinterlegungsstelle ein Registerbuch nach Formular 3 und ein Sportelbuch nach Formular 4 zu führen.

§. 7. Die Führung sämtlicher Bücher liegt, soweit nicht in dieser Hinterlegungsordnung etwas Besonderes bestimmt ist, dem Gerichtsschreiber ob.

§. 8. Die zu einer Sache gehörigen hinterlegten Gegenstände sind ohne Vermischung mit anderen Gegenständen aufzubewahren und mit einer genauen Bezeichnung der Sache zu versehen.

§. 9. Die hinterlegten Gegenstände sind vom Amtsrichter und Gerichtsschreiber gemeinschaftlich entgegenzunehmen und unter gemeinschaftlichem Verchluß aufzubewahren.

§. 10. Die Hinterlegungsstelle ist nicht verpflichtet

1. die Ausloosung oder Kündigung der Werthpapiere zu überwachen,
2. für die Einziehung neuer Zins-, Renten- oder Gewinn-Antheilscheine oder der Beträge fälliger Zins-, Renten- oder Gewinn-Antheilscheine von Amtswegen zu sorgen.

§. 11. Jede durch Heirath der Empfangsberechtigten, durch Abtretung der Forderung oder durch sonstige Umstände eingetretene Aenderung in der Empfangsberechtigung ist der Hinterlegungsstelle von einem Betheiligten schriftlich oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers anzuzeigen.

II. Verfahren bei der Hinterlegung.

§. 12. Der Hinterleger hat bei der Hinterlegung eine schriftliche Erklärung in 2 Ausfertigungen zu überreichen.

Die Erklärung muß enthalten:

1. Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Hinterlegers und, falls die Hinterlegung in dessen Vertretung von einer anderen Person bewirkt wird, Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort auch dieser Person;
2. ein genaues und vollständiges Verzeichniß der zu hinterlegenden Gegenstände; Werthpapiere sind nach ihrem Namen, der Nummer, dem Jahre der Ausstellung, dem Nennbetrage, dem Zinsfuße, dem Tage der Fälligkeit der Zinsen oder Gewinn-Antheilscheine, und zutreffenden Falls unter Angabe der mithinterlegten Zins- oder Gewinn-Antheilscheine und Erneuerungsscheine zu bezeichnen, Schulddokumente aber mit einem die etwaige Ingressation bezw. Eintragung in das Grundbuch bezeichnenden Zusätze nach Namen des Ausstellers, Ort und Zeit der Ausstellung, Betrag, Zinsfuß und Fälligkeitstermin zu verzeichnen;
3. die bestimmte Angabe der Veranlassung zur Hinterlegung und, sofern die Rechtsangelegenheit, zu welcher die Hinterlegung erfolgt, bei einer Behörde anhängig ist, insbesondere auch die Bezeichnung der Sache und der Behörde.

Wird die Hinterlegung auf Grund einer Entscheidung oder Anordnung einer Behörde beantragt, so ist, wenn dasselbe Amtsgericht diese Behörde ist, eine Bezugnahme auf die betreffenden Akten hinzuzufügen, sonst aber eine Ausfertigung oder Abschrift der Entscheidung oder Anordnung anzulegen.

Soweit thunlich ist auch die Person, an welche die Rückgabe erfolgen soll, nach Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort zu bezeichnen.

In Vormundschafts- und Pflugschaftsachen ist an Stelle der Erklärung lediglich ein Verzeichniß der zu hinterlegenden Gegenstände nach Formular 5 einzureichen. Die Formulare sind den Vormündern und Pflegern nach Bedarf kostenfrei zu liefern. Etwaige später in derselben Sache zu hinterlegende Gegenstände sind in dasselbe Verzeichniß einzutragen; reicht dasselbe nicht aus, so ist ein neuer Bogen anzuhäften. Das Hinterlegungsgeſuch kann auch zum Protokoll des Gerichtsschreibers angebracht werden, auch hat der Gerichtsschreiber den Vormündern und Pflegern bei Anfertigung des Verzeichnisses auf Verlangen behülflich zu sein.

§. 13. Es kann jedoch auch vor der Hinterlegung ein Gesuch um Annahme bei der Hinterlegungsstelle schriftlich eingereicht werden. Demselben ist die nach §. 12 erforderliche Erklärung in doppelter Ausfertigung beizufügen.

§. 14. Steht der beabsichtigten Hinterlegung ein Hinderniß entgegen, so hat das Amtsgericht dies Demjenigen, welcher zu hinterlegen beabsichtigt, sofort, und im Falle des §. 13 binnen einer Frist von 3 Tagen nach Eingang des Gesuchs zu eröffnen. Anderenfalls ist dem Hinterlegungsantrage stattzugeben und im Falle des §. 13 ebenfalls binnen einer Frist von 3 Tagen dem Antragsteller zu eröffnen, daß die Hinterlegung erfolgen könne.

§. 15. Die Hinterlegung kann mittels portofreier Einſendung durch die Post geschehen. In diesem Falle geschieht die Ueberſendung auf Gefahr des Hinterlegers.

§. 16. Wenn bei Kostbarkeiten, die hinterlegt werden sollen, der Schätzungswerth nicht feststeht, so kann die Hinterlegungsstelle dieselben durch einen Sachverständigen abschätzen lassen. Die hierdurch veranlaßten Kosten hat der Hinterleger bei der Hinterlegung zu entrichten.

§. 17. Nach Empfangnahme der zu hinterlegenden Gegenstände haben der Amtsrichter und Gerichtsschreiber sofort die Hinterlegung in die Hauptbücher einzutragen und erst hiernach dem Hinterleger auf der einen Ausfertigung der Erklärung oder des Verzeichnisses (§. 12) zusammen eine Bescheinigung über die erfolgte Hinterlegung auszustellen. Den Unterschriften ist das Gerichtssiegel beizudrücken. In der Bescheinigung ist die Seite des Hauptbuchs, wo die Hinterlegung verbucht ist, anzugeben. Hinterlegte Geldsummen sind außer mit Ziffern auch mit Buchstaben zu verzeichnen.

Die andere Ausfertigung ist mit einer gleichlautenden Bescheinigung, jedoch ohne Beidrückung eines Siegels, zu versehen.

§. 18. Die im §. 17 am Ende gedachte Ausfertigung ist dann zu den Akten über diejenige Rechtsangelegenheit zu legen, auf welche die Hinterlegung sich bezieht. Wird jedoch die Angelegenheit beim Amtsgericht erst durch das Hinterlegungs-gesuch anhängig, so sind darüber besondere Akten zu bilden. Solche Akten sind mit der Bezeichnung „Hinterlegungs-Akten des Amtsgerichts N.“ der Zeitfolge entsprechend aufzubewahren.

Jede Eintragung in die Hauptbücher muß die Akten, zu welchen die in Abs. 1 gedachte Ausfertigung aufbewahrt wird, bezeichnen.

§. 19. Der Inhalt der Eintragungen in die Hauptbücher ergibt sich aus den Formularen. Im Hauptbuch A ist in der Spalte „Betrag“ die Bezeichnung der hinterlegten Geldsumme vom Amtsrichter und Gerichtsschreiber zu unterschreiben. Im Hauptbuch B sind in der zweiten Spalte die hinterlegten Gegenstände genau, und zwar Werthpapiere und sonstige Urkunden gemäß §. 12 Ziffer 2 zu beschreiben. In der dritten Spalte ist das Datum der Hinterlegung von beiden Beamten zu unterschreiben.

In den Büchern dürfen Wegschabungen nicht vorgenommen werden; etwaige Schreibfehler sind so zu berichtigen, daß das irrig Niedergeschriebene lesbar bleibt. Ueber die Berichtigung ist eine besondere Bemerkung hinzuzufügen.

III. Verfahren bei der Rückgabe.

§. 20. Dem Gesuche um Rückgabe hinterlegter Gegenstände ist der Nachweis der Berechtigung zur Empfangnahme beizufügen, wenn solche sich nicht schon aus der Hinterlegung ergibt.

Wird das Gesuch mündlich gestellt, so hat das Amtsgericht sofort demselben stattzugeben oder den Nachsuchenden von dem der Rückgabe entgegenstehenden Hinderniß in Kenntniß zu setzen.

Wird das Gesuch schriftlich eingereicht, so ist der Nachsuchende binnen einer Woche von dem etwaigen Hindernisse in Kenntniß zu setzen oder zu benachrichtigen, daß die Rückgabe stattfinden könne. Eine solche Benachrichtigung ist im Falle des §. 25 nicht erforderlich.

§. 21. Dem Gesuche um Rückgabe ist insbesondere stattzugeben:

1. wenn durch rechtskräftige Entscheidung die Berechtigung zur Empfangnahme festgestellt, oder die Rückgabe von der zuständigen Behörde angeordnet ist;
2. wenn der Antrag auf eine von der zuständigen Behörde auf die Hinterlegungsstelle ausgestellte Anweisung sich gründet;
3. wenn die Rückgabe durch die Erklärung sämmtlicher Betheiligten bewilligt ist.

§. 22. In Vormundschafts- und Pflegschaftsfachen dürfen hinterlegte Werthpapiere und Kostbarkeiten nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zurückgegeben werden.

§. 23. Ersucht die für die Rechtsangelegenheit zuständige Behörde um Rückgabe an sie selbst oder an eine in

dem Ersuchen bezeichnete Person, so darf das Ersuchen nicht abgelehnt werden.

Wenn gegen die Rückgabe ein Hinderniß sich ergibt, so ist dasselbe unter Aussetzung der Rückgabe der ersuchenden Behörde mitzutheilen. Dem weiteren Ersuchen, die Rückgabe ungeachtet des Hindernisses zu bewirken, hat die Hinterlegungsstelle zu genügen.

§. 24. Innerhalb des Deutschen Reichs sind Geldbeträge auf Antrag dem Empfangsberechtigten, soweit die Posteinrichtungen es gestatten, durch die Post zu übersenden. Kann die Uebersendung mittels einer Postanweisung geschehen, so ist sie auf diesem Wege zu bewirken; die Postanweisung ist mit dem Vermerk „Eigenhändig“ zu versehen (Postordnung vom 11. Juni 1892 §. 40 V). Bei Beträgen über 3000 *M.* muß die Unterschrift des Antrages gerichtlich oder notariell beglaubigt werden.

Die Kosten und die Gefahr der Uebersendung trägt der Empfangsberechtigte. Der Betrag des Portos ist von dem zu übersendenden Betrage zu kürzen.

§. 25. Wenn Geld auszusahlen ist und der Empfangsberechtigte dasselbe nicht sofort entgegengenommen hat, so hat der Gerichtsschreiber auf Anweisung des Amtsrichters demselben eine nach Formular 6 auszufertigende Benachrichtigung darüber, daß die Auszahlung stattfinden könne, zustellen zu lassen oder mittels eingeschriebenen Briefes zuzusenden. Dabei ist darauf aufmerksam zu machen, daß ein etwaiger Vertreter bei der Empfangnahme eine gehörig beglaubigte Vollmacht vorzulegen hat. Auswärtige Empfangsberechtigte sind außerdem auf die Vorschriften des §. 24 hinzuweisen.

Die Empfangsbescheinigung wird, wenn die Auszahlung an den Empfangsberechtigten oder einen gehörig legitimierten Vertreter geschieht, in dem Hauptbuche in der letzten Spalte unter Beifügung des Datums ertheilt.

So lange noch bei einer Hinterlegungsstelle das alte in der Hinterlegungsordnung vom 30. September 1885 als Hauptbuch A beibehaltene Depositions-Hauptbuch im Gebrauch ist, ist diese Empfangsbescheinigung unter dem in Ausgabe gestellten Betrage zu ertheilen.

Die im §. 24 gedachten Anträge, die Posteinlieferungscheine und die Vollmachten der Vertreter sind als Blattsammlungen unter Verschuß des Gerichtsschreibers aufzubewahren.

§. 26. Bei der Rückgabe der zu Buch B verbuchten Werthpapiere, Urkunden und Kostbarkeiten hat der Empfänger die Hinterlegungsbescheinigung (§. 17) zurückzuliefern und in der Spalte 4 des Hauptbuchs den Empfang unter Beifügung des Datums zu bescheinigen, wobei eine Hinweisung auf die Eintragungen in Spalte 1 und 2 den Umständen nach für genügend erachtet werden kann.

In Vormundschafts- und Pflegschaftsachen ist zu dieser Eintragung auch das Aktenstück, auf welchem die Rückgabe verfügt ist, zu vermerken.

Bei theilweiser Rückgabe von Werthgegenständen, über welche eine Hinterlegungs-Bescheinigung ertheilt ist, ist, soweit es sich nicht um Fälle des §. 27 handelt, der Hinterlegungschein, nachdem auf demselben, sowie auf der beim Gericht zurückbleibenden Ausfertigung die Angabe in Betreff der zurückgegebenen Gegenstände durchstrichen und die Bemerkung, daß und wann dieselben zurückgegeben sind, hinzugefügt ist, dem Hinterleger wieder einzuhändigen.

§. 27. In Vormundschafts- und Pflegschaftsachen ist ferner in Spalte 5 des Hauptbuchs zu vermerken:

1. unter Empfangsbescheinigung des Empfängers nach Maßgabe des §. 25 und unter Bezugnahme auf die die Rückgabe anordnende Verfügung zu den Vormundschaftsakten (§. 26 Abs. 2)

a) die bloß einstweilige Rückgabe des hinterlegten Gegenstandes;

- b) die einstweilige oder endgültige Rückgabe von Nebenstücken (Zins-, Renten- und Gewinn-Antheilscheinen und Erneuerungsscheinen);
2. die Wiedereinlieferung von einstweilen zurückgegebenen Stücken, sowie die nachträgliche Einlieferung von Nebenstücken.

Im Buche B ist alsdann, wie in der dritten Spalte, vom Amtsrichter und Gerichtsschreiber der Empfang zu beurkunden.

In den beiden letzten Spalten der Hinterlegungsverzeichnisse sind von denselben entsprechend der Spalte 5 des Hauptbuchs in allen in diesem Paragraphen gedachten Fällen Bemerkungen einzutragen.

Kommen solche Fälle in anderen Sachen als Vormundschafts- und Pflegschaftsachen vor, so finden die Bestimmungen dieses Paragraphen entsprechende Anwendung.

§. 28. Ist ein hinterlegter Gegenstand endgültig zurückgegeben, so ist dessen Bezeichnung in der 2. Spalte des Hauptbuchs B kreuzweise zu durchstreichen.

§. 29. Kann der Empfangsberechtigte die Hinterlegungs-Bescheinigung (§. 17 und §. 26) nicht zurückliefern, so hat er dies zum Protokoll der Hinterlegungsstelle zu erklären, sowie, daß er den Schein für ungültig erkenne, und auch dessen Nachlieferung, falls er wieder aufgefunden werden sollte, zu versprechen. Erforderlichen Falls ist ihm dann eine Abschrift der bei dem Amtsgericht zurückgebliebenen Ausfertigung zu ertheilen, dieselbe aber ausdrücklich als Ersatz der angeblich verlorenen oder sonst abhanden gekommenen Ausfertigung zu bezeichnen.

IV. Schlußbestimmungen.

§. 30. Alljährlich sind einmal sämtliche laufenden Sachen von dem Amtsrichter und Gerichtsschreiber durchzusehen und die Sollbestände mit den vorhandenen Massen zu vergleichen. Ueber die Verhandlung ist von beiden

Beamten ein Protokoll aufzunehmen, welches die Vollständigkeit des Bestandes bescheinigen muß. Von dem Protokoll ist eine beglaubigte Abschrift dem Oberlandesgericht einzusenden.

Ebenso ist zu verfahren, wenn einstweilig oder dauernd ein Wechsel des Amtsrichters oder Gerichtsschreibers eintritt; jedoch ist alsdann eine Abschrift des Protokolls nicht einzusenden.

§. 31. Zur Wahrnehmung des Hinterlegungsgeschäfts hat jede Hinterlegungsstelle einen oder mehrere bestimmte Tage in der Woche und an denselben bestimmte Stunden festzusetzen und öffentlich bekannt zu machen. In dringenden Fällen ist jedoch das Hinterlegungsgeschäft jeder Zeit während der gewöhnlichen Geschäftsstunden zu erledigen.

§. 32. Die Hinterlegungsgebühren werden gleich bei der Hinterlegung baar entrichtet oder von dem hinterlegten Betrag abgezogen und im letzteren Falle im Hauptbuch A in Ausgabe gestellt. Der Gerichtsschreiber nimmt die Gebühren in Verwahrung und verbucht dieselben in dem Verzeichniß Anlage 4.

§. 33. In den Monaten Januar und Juli eines jeden Jahres sind für das verflossene halbe Jahr Auszüge aus dem Verzeichnisse (Anl. 4) doppelt auszufertigen. Dieselben sind von dem Amtsrichter als richtig und vollständig zu bescheinigen und dann dem Amte zur Hebung und demnächstigen Rücksendung der einen Ausfertigung mit Empfangsbescheinigung zu übersenden. Die Bescheinigung, daß dies geschehen, oder, falls für ein Halbjahr überall keine Gebühren abzuliefern sind, eine dies bescheinigende Bemerkung ist von dem Amtsrichter in das Verzeichniß (Anl. 4) einzutragen. In das nach §. 18 der Anweisung für die Berechnung, Erhebung und Ablieferung der Gerichtskosten am Schlusse des Jahres aufzustellende, dem Staatsministerium, Departement der Finanzen, zu übersendende Verzeichniß der im Laufe des Jahres den Aemtern zugestellten

Gebühren-Extracte sind auch die Gebühren in Hinterlegungs-
sachen aufzunehmen.

§. 34. Diese Hinterlegungs-Ordnung tritt am 1. Januar 1900 in Kraft. Die bisherigen Hauptbücher A und B sind beizubehalten; der Titel des Hauptbuchs B ist nach dem Formular (Anl. 2) zu ändern. Das nach der bisherigen Hinterlegungsordnung vom 30. September 1885 zu führende Hauptbuch C ist bis zur Erledigung der am 1. Januar 1900 noch laufenden, zu diesem Buche eingetragenen Sachen fortzuführen und es bleiben hierfür die Bestimmungen jener Hinterlegungsordnung maßgebend.



Anlage 1.

Amtsgericht Oldenburg.

Hauptbuch A,

betreffend die Hinterlegungen von Geldern.



In der Zwangsver
betreffend den unter Artikel 310 der
des Brinksitzers

sind hinterlegt:

Tag der Hinter- legung.	Genaue Bezeichnung des Hinterlegers bezw. des Vertreters desselben.	Hinterlegter Betrag.	
		M.	S.
1.	2.	3.	
1. Mai 1900	Brinksitzer Hermann Diedrich Müller zu Sand- hatten.	4050	50
		N. N. Amtsrichter.	
		N. N. Gerichtsschreiber.	

steigerungs-Sache,
 Gemeinde Hatten aufgeführten Grundbesitz
 H. H. Meyer, K. 17/99,
 sind verausgabt:

Tag der Aus- zahlung.	Genauere Bezeichnung des Empfängers.	Ausge- zahlter Betrag.		Quittung des Empfängers bezw. Hinweis auf die Belege.
4.	5.	6.		7.
5. Mai 1900	1. Hausmann Hermann Friedrich Bohmann zu Huntlosen.	312	50	Empfangen: 312 <i>M.</i> 50 <i>S.</i> Oldenburg, 5. Mai 1900. H. F. Bohmann.
5. Mai 1900	2. Kaufmann Ferdinand Nolte in Wildeshau- sen.	50	40	Durch Postanweisung über- sandt (cfr. Blatt 5).

Gesellschaft der Freunde der Wissenschaften
H. H. Meyer, K. W. 1892

und benutzend:

F. a. g. Jahrgang	Bemerkungen des Verfassers	Bemerkungen des Lesers	Erläuterung des Lesers zu dem Jahrgang
1892	H. H. Meyer, K. W. 1892		H. H. Meyer, K. W. 1892
1893	H. H. Meyer, K. W. 1893		H. H. Meyer, K. W. 1893



Amtsgericht Oldenburg.

Hauptbuch B,

betreffend die Hinterlegungen von Kostbarkeiten,
Werthpapieren und sonstigen Urkunden.

~~Handwritten text, possibly a signature or date, crossed out with a large X.~~



In der Vormundschafts-Sache,
betreffend die Kinder des Schusters Wilhelm Carl Becker zu Osternburg, B. 540,
ist hinterlegt:

Ordn. N ^o .	Genauere Bezeichnung des Hinterlegers und der hinterlegten Gegenstände.	Tag der Hinterlegung nebst Unterschrift der Beamten.	Tag der Rücklieferung nebst Quittung des Empfängers.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.
1.	Vormund Schneider Hermann Meyer zu Osternburg. Oldenb. Staatsschuldschein von 1867 Lit. Nr. 1734 über 500 Thlr. zu 3$\frac{1}{2}$% Zinstermin: April 1, October 1, mit Erneuerungsschein.	1. Febr. 1900. N. N. Amtsrichter. N. N. Gerichtsschreiber.	Den in Spalte 2 bezeichneten Schuldschein über 500 Thlr. nebst Erneuerungsschein zurückerhalten. Oldenburg, 1. Mai 1903. H. Meyer. Verf. v. 28./4. 03. n. a. 6.	Erneuerungsschein zurückerhalten. Oldenburg, 28. Sept. 1902. H. Meyer. Erneuerungsschein wieder hinterlegt. Oldenburg, 1. Nov. 1902. N. N. Amtsrichter. N. N. Gerichtsschreiber.

674



Anlage 3.

Amtsgericht Oldenburg.

Registerbuch,

betreffend sämtliche Hinterlegungen.



A.

Rubrik der Sache.	Hauptbuch	
	A.	B.
Arnoldi, Carl, Seiler zu Osternburg, Zwangs- versteigerung, K. 15/21.	5	

Anlage 4.

Amtsgericht Oldenburg.

Verzeichniß

der Hinterlegungsgebühren.



Datum der Hinterlegung.	Rubrik der Sache.	Bezeichnung des hinterlegten Gegenstandes.	Betrag der Hinter- legungs- gebühren.	
			<i>M.</i>	<i>S.</i>
1921 Novbr. 1.	Arnoldi, Carl, Seiler zu Ostern- burg, Zwangsversteigerung.	12 000 <i>M.</i>	80	—

Verzeichniß
der
in Vormundschafts-(Pfleghschafts-)Sachen
über

Joh. Hinr. Meiners, Hausmann zu Wardenburg, Kinder,
M. 540, beim Amtsgericht zu Oldenburg hinterlegten Gegenstände.

Ordn.- N ^o .	Bezeichnung der hinterlegten Gegenstände.	Zeit der Rückgabe.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.
1.	Oldenb. Staatsschuldschein von 1867 Lit. A. No. 1800 über 500 Thlr. zu 3 ¹ / ₂ %, Zinstermin: April 1 und Octo- ber 1, mit Erneuerungsschein.		
2.		
3.		
4.		

Die oben unter 1 bis 4 verzeichneten Gegenstände sind heute von dem
Vormund, Hausmann B. Tangemann zu Höven, hinterlegt worden. — Haupt-
buch B S. 10.

Oldenburg, 1900 Novbr. 1.

N. N.
Amtsrichter.

N. N.
Gerichtsschreiber.

Anmerkung. Dieses Verzeichniß muß sorgfältig aufbewahrt werden, da es bei
späteren Hinterlegungen, sowie bei der Zurückgabe der hinterlegten
Gegenstände wieder eingeliefert werden muß.

Verzeichnis
der in der Provinz Oldenburg vorhandenen
Bücher

Von dem Herrn
Joh. Friedr. Schömann, Bibliothekar zu Oldenburg, zusammengestellt

Nummer	Titel	Verfasser	Ort und Jahr
1	Oldenburg. Statutenbuch von 1507		Oldenburg 1507
2	Die A. O. v. 1507 über die		Oldenburg 1507
3	die Verwaltung der		Oldenburg 1507
4	Oldenburg. Statutenbuch von 1507		Oldenburg 1507
5	Die A. O. v. 1507 über die		Oldenburg 1507
6	die Verwaltung der		Oldenburg 1507

Die dies unter I hier verzeichneten Gegenstände sind bereits von dem
Herrn Bibliothekar H. Schömann zu Oldenburg eingekauft worden. —

Oldenburg, den 1. März 1851.
J. M. Schömann,
Bibliothekar.

Dieses Verzeichnis wurde sorgfältig aufgestellt, da es bei
jedem Eintrage, auch bei der Ausgabe der Bücher,
geprüft ist, und eingetragener Bücher nicht



Anlage 6.

Hauptbuch A.
Seite 5.

In der Zwangsversteigerungs-Sache, betreffend den dem Bäcker Johann Friedrich Mönckeberg zu Osternburg gehörigen Artikel 514 der Gemeinde Osternburg, benachrichtige ich Sie im Auftrage des hiesigen Amtsgerichts, daß Sie von den hinterlegten Kaufgeldern den Betrag von

210 Mark — zweihundert und zehn Mark —
in Empfang nehmen können.

Sie werden hiermit aufgefordert, unter Rücklieferung dieser Benachrichtigung entweder selbst oder durch einen gehörig legitimierten Bevollmächtigten den obigen Betrag an einem Mittwoch, Vormittags 10 Uhr bis Nachmittags 1 Uhr, hier in Empfang zu nehmen

oder aber auf dieser Benachrichtigung unten das Amtsgericht zu ersuchen, Ihnen auf Ihre Gefahr den obgedachten Betrag unter Abzug des Portos durch die Post zuzusenden.

In letzterem Falle haben Sie Ihre Unterschrift gerichtlich oder notariell beglaubigen zu lassen.

Oldenburg, 1901 Februar 1.

N. N.
Gerichtsschreiber.

Herrn Kaufmann Ludwig Victors
zu
Osnabrück.

Ich ersuche Großherzogliches Amtsgericht Oldenburg, mir obigen Betrag von 210 Mark unter Abzug des Portos auf meine Gefahr durch die Post zuzusenden.

Osnabrück, 1901 Februar 3.

L. Victors.

(Gerichtliche oder notarielle Beglaubigung der Unterschrift
bei Beträgen über 2000 M.)

(Dieser Absatz ist
bei Beträgen bis
zu 2000 M. zu
streichen.)



Stille 3.

Formel A
374

In der Zwangsversteigerung-Sache, betriebe von dem
Herrn Johann Friedrich Mühlberg zu Osterburg, gegen
den Artikel 214 der Gemeinde Osterburg, betreffend die
den im Jahre 1801 eingetragenen, von dem Herrn
Herrn Kaufmann Jan Peter von

179 Mark — zweihundert und zehn Mark —
in Zahlung zu machen.

Die ersten fünfzig Mark, unter Mitwirkung der
Verpflichtung, unterhalb fünfzig Mark, sind durch
Herrn Kaufmann Jan Peter von Osterburg, als
Kaufmann, zu zahlen, die übrigen fünfzig Mark
sind zu zahlen, die für die Versteigerung, die für die Versteigerung zu

den, dass die ersten fünfzig Mark, unter Mitwirkung
zu zahlen, die übrigen fünfzig Mark, sind durch
Herrn Kaufmann Jan Peter von Osterburg, als
Kaufmann, zu zahlen, die übrigen fünfzig Mark
sind zu zahlen, die für die Versteigerung, die für die Versteigerung zu

zu zahlen, die übrigen fünfzig Mark, sind durch
Herrn Kaufmann Jan Peter von Osterburg, als
Kaufmann, zu zahlen, die übrigen fünfzig Mark
sind zu zahlen, die für die Versteigerung, die für die Versteigerung zu

X. N.
Geldschreiber.

Herrn Kaufmann Jan Peter von
Osterburg.

Die ersten fünfzig Mark, unter Mitwirkung der
Verpflichtung, unterhalb fünfzig Mark, sind durch
Herrn Kaufmann Jan Peter von Osterburg, als
Kaufmann, zu zahlen, die übrigen fünfzig Mark
sind zu zahlen, die für die Versteigerung, die für die Versteigerung zu

Osterburg, den 10ten Februar 1801.

L. V. Peter.

Versteigerung von dem Herrn Mühlberg zu Osterburg
an Peter von Osterburg.

